

Stellungnahme des Landkreis Uelzen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, wurde zum jetzigen Entwurf bearbeitet.

<b>Landkreis Uelzen (07.07.2022)</b>
<b>Naturschutz</b>
Bevor eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung des Bebauungsplanes erfolgen kann, ist die Begründung sowie die textliche und zeichnerische Darstellung des Entwurfes im weiteren Verfahren zu konkretisieren und zu ergänzen:
In der Begründung, sowie im Umweltbericht fehlt eine Bilanzierung des Ist-Zustandes und des Soll-Zustandes, wenn die Planung, wie vorgesehen, realisiert werden soll. Um die Eingriffsfolgen nachvollziehbar darzustellen, ist diese Bilanzierung und Gegenüberstellung der betroffenen Biotope, sowie der versiegelten Fläche in der Begründung zum B-Plan zu ergänzen und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Es fehlen unter anderem Angaben dazu, wie viel Fläche versiegelt wird und im Gegenzug im Planungsraum entsiegelt wird. Diese sind in der zeichnerischen und textlichen Festsetzung zu ergänzen.
In der Begründung wird dargestellt, dass von den Planungen zum Teil Mesophiles Grünland beeinträchtigt wird, welches dem Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt. Dieses wird nach den Aussagen der Begründung durch die Photovoltaikanlagen erheblich beeinträchtigt. Als Ersatz für diese erhebliche Beeinträchtigung ist die Entwicklung einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur in Mesophiles Grünland vorgesehen. Diese Ersatzfläche ist ebenfalls nicht in der zeichnerischen oder textlichen Plandarstellung festgesetzt. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme durch die UNB zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. § 30 Absatz 4 BNatSchG enthält weitere Regelungen zu Ausnahmeentscheidungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen. Bevor eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann, ist diese Festsetzung in textlicher und zeichnerischer Form zu ergänzen.
Es geht aus der Begründung nicht hervor, welche Gehölze für den Bau der PV-Anlagen gefällt werden müssen und welche baulichen Anlagen abgerissen werden müssen. Dies ist vorzugsweise auf einer Karte darzustellen. Darüber hinaus fehlt außerdem die textliche und zeichnerische Darstellung der Ausgleichspflanzung, die nach der Begründung des B-Planes um das Gelände herum vorgesehen ist und dem Ausgleich des Landschaftsbildes dienen soll. Es sind zudem Aussagen darüber zu treffen, welche Gehölze gepflanzt werden sollen.
Sollte die tatsächliche Planung der Anlagen von dem Stand aus dem April 2022 abweichen, ist die artenschutzfachliche Betroffenheit erneut zu ermitteln und vorzulegen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Abriss von Gebäuden, die Fällung von Gehölzen, sowie die Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen und Pflanzen notwendig sind.
Positiv hervorzuheben ist die in der Begründung dargestellte Bauweise, Errichtung des Zaunes, sowie Pflege der Grünlandflächen, die weitestgehend dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ entsprechen und dementsprechend umzusetzen sind. Ergänzend hierzu sind die Planungen hinsichtlich folgender Punkte zu ergänzen und ggf. anzupassen:
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf eine Beleuchtung von PV-Freiflächenanlagen sollte verzichtet werden. Von hellem Licht in oder angrenzend an die freie Landschaft werden insbesondere Insekten und Schmetterlinge, aber auch Vögel und Fledermäuse in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Sofern eine Beleuchtung nicht zu vermeiden ist, muss durch einfach umsetzbare Vermeidungs- und</li></ul>

<p>Minimierungsmaßnahmen ein Schutz gegen Lichtmissionen gewährleistet werden (Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen u. a.).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verpflichtung zum Rückbau einer Anlage nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist bereits bei der Planung einer Anlage zu berücksichtigen, z. B. durch die Wahl einer problemlos rückbaufähigen Gründungsbauweise oder die Verwendung recyclingfähiger Materialien.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gesamtversiegelungsgrad einer Anlage ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (als Richtwert fordern UVS &amp; NABU 2005 einen Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 %).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist die Aufständigung fest installierter Anlagen so zu gestalten, dass ausreichend Streulicht auf die Bodenoberfläche fällt (erforderlicher Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Bodenoberfläche etwa 0,80 m).</li> </ul>
<p>Darüber hinaus sind bei dem Vorhaben folgende Nebenstimmungen und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen:</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Artenschutzfachbeitrag und im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, sowie die Kompensationsmaßnahmen sind wie dort beschrieben und dargestellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten. Davon abweichend dürfen Gehölze ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02 gerodet werden. Außerdem müssen die Bäume in einem laublosen Zustand von einer fachkundigen Person auf Höhlen untersucht werden. Zusätzlich ist eine endoskopische Untersuchung der Höhlen durchzuführen. Diese sind auf Besatz und Quartierseignung von Fledermäusen und Höhlenbrütern zu kontrollieren. Werden Bruthöhlen und Quartiere zerstört, müssen diese, wie in dem Umweltbericht in Kap. 2.3 beschrieben, ersetzt werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber in Kenntnis zu setzen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige und geschützte Biotope betroffen sind, ist mit der Baugenehmigung eine ökologische/ umweltfachliche Baubegleitung notwendig. Diese ist abweichend von der Begründung des Bebauungsplanes auch notwendig, wenn die Baufeldräumung und der Bau zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. vollzogen wird. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und der UNB ist nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht unaufgefordert vorzulegen. Arbeiten, bei denen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.</li> <li>• Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind einzuhalten. Im Rahmen der Bauarbeiten dürfen z.B. besetzte Vogelniststätten oder Fledermausquartiere nicht beschädigt oder beseitigt werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Erhalt der sensiblen Bereiche (u.a. mesophiles Grünland) sollten diese von den PV-Modulen freigehalten werden. Während der Bauphase müssen zudem alle sensiblen Bereiche, die nicht</li> </ul>

<p>vom Vorhaben überplant sind, durch eine Tabuzone geschützt werden. Davon betroffen ist ebenfalls der Bereich, in dem die geschützte Heide-Nelke vorkommt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Baufeldräumung darf nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. durchgeführt werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Gebäude abgerissen, sind diese von einer fachkundigen Person auf Quartierseignung und Besatz von Fledermäusen unmittelbar vor dem Abriss zu untersuchen. Werden Quartiere zerstört, müssen diese durch Ersatzquartiere im unmittelbaren Bereich ersetzt werden. Das Verhältnis und die Art der Ersatzquartiere richten sich dabei nach den zerstörten Quartieren und den betroffenen Arten.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Baustelleneinrichtung, Fahrwege etc. sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken, um die vorhandene Grasnarbe größtmöglich zu schonen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lager-, Baustelleneinrichtungsflächen oder Bohrgruben dürfen nur außerhalb von wertvollen Lebensräumen von Flora und Fauna (u.a. Grünland oder sonstige Gehölzbestände) errichtet werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlageflächen kann durch Mahd oder Beweidung bzw. durch eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Folgende Nutzungsaufgaben sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln,</li> <li>• kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>• extensive Beweidung oder 1 bis maximal 2-malige Mahd / Jahr mit Abfuhr (Nutzung) des Mähgutes</li> <li>• Ziel sollte eine möglichst kleinräumig differenzierte Pflege sein. Eine großflächige Mahd sämtlicher Flächen zum selben Zeitpunkt sollte vermieden werden</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Pflanzungen / Ansaaten sind nur standortgerechte, gebietseigene Arten im Sinne des § 40 BNatSchG zu verwenden („Norddeutsche Tiefebene“, Herkunftsgebiet 1 gemäß Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU 2012). Entsprechende Nachweise sind der Unteren Naturschutzbehörde zusammen mit den Lieferscheinen vorzulegen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umzäunung muss so gestaltet werden, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt (Durchlässe, ausreichend Abstand zum Boden oder ausreichende Maschenweite).</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie in Kap. 3.3 beschrieben, ist ein Monitoring nach § 4 c BauGB notwendig, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu überwachen.</li> </ul>